

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 15. December 1854.

I. Armen-Institut.

Die Session des Armeninstituts hat dem Senat angezeigt, daß die für diese Anstalt von den Mitgliedern der Diaconien vorgenommenen Einzeichnungen freiwilliger Gaben auf das nächste Jahr das folgende Ergebnis geliefert haben:

Es sind gezeichnet

	für 1854	für 1855
In der Altstadt:	19,036 \$ 25 %	21,074 \$ 50 %, mehr: 2038 \$ 25 %
» » Neustadt:	3077 » 6 »	3174 » 60 » » 97 » 54 »
» » Vorstadt:	8600 » 24 »	9724 » 58 » » 1124 » 34 »
	30,713 \$ 55 %	33,974 \$ 24 %, mehr: 3261 \$ 41 %

Nach dem Berichte der Session ist hiemit keinesfalls auszureichen. Ungeachtet der größten Sparsamkeit hat in dem laufenden Jahre ein Deficit von 4500 Thalern nicht vermieden werden können, welches auf die in die nächstjährige Rechnung übergehende Summe von etwa 1000 Thalern nur dadurch vermindert wird, daß alle dem Institute bisher ausgelegten Legate und der ganze von den Erparnissen früherer Jahre noch übrige Reservefond verbraucht worden ist. Von dem nächsten Jahre dürfte schwerlich ein günstigeres Resultat zu erwarten sein. Da sich nun außerdem die jährliche Ausgabe des Instituts durch die neuesten Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft in Betreff der Krankenanstalt, wie der desfallsige Deputationsbericht ergibt, um 4500 Thaler vermehrt, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß ohne eine erhebliche Vergrößerung der Einnahme das Deficit des nächsten Jahres

durch das diesjährige Deficit.....	4500 \$
durch die von der diesjährigen Rechnung übernommenen	1000 »
durch die Mehrausgabe für die Krankenanstalt.....	4500 »

auf die Summe von.....10,000 \$

anschwellen und nach Abzug des Mehrbetrags der neuen Einzeichnung noch immer den bedeutenden Betrag von circa 6700 Thalern erreichen wird.

Bei dieser Sachlage glaubt die Session zwar, daß der Versuch gemacht werden könne, das Armeninstitut in bisheriger Weise fortbestehen zu lassen, achtet es aber solchenfalls für unumgänglich nöthig, nochmals alle Mittel anzuwenden, um den Betrag der Einzeichnungen für das folgende Jahr soweit zu erhöhen, daß das voraussichtliche Deficit damit gedeckt werde.

Da indeß der Mehrbetrag der jetzigen Einzeichnungen größtentheils von denen herrührt, welche auch schon früher angemessene Gaben gezeichnet haben, und diese nicht abermals in Anspruch genommen werden dürfen, so will sich die Session die Aufgabe stellen, falls der Senat nichts dabei zu erinnern findet, unter unverholener Mittheilung der Sachlage, derjenigen zur Erhöhung ihrer Beiträge speciell aufzufordern, welche im Verhältniß zu ihrem durchschnittlichen Einkommen nach einer unparteiischen Schätzung eine zu geringe Gabe unterzeichnet haben.

Der Senat hält dafür, daß noch einmal in der von der Session vorgeschlagenen Weise der Versuch gemacht werden müsse, das Armeninstitut durch freiwillige Beiträge zu erhalten, und findet daher kein Bedenken, die Prolongation desselben für das nächste Jahr zu beantragen, indem er von der Session erwartet, daß sie, wenn ihre Bemühungen nicht den gewünschten Erfolg haben sollten, sofort davon Anzeige machen werde, und zugleich bei dieser Veranlassung den Mitgliedern sämtlicher Diaconien für ihren bei der diesjährigen Einzeichnung aufs Neue bethätigten Eifer in Förderung der wohlthätigen Zwecke des Armeninstituts seine dankbare Anerkennung auszusprechen sich gedrungen fühlt.

2. Revision des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes.

Die Deputation, die wegen dieser Revision niedergesetzt wurde, hat dem Senat ihren Bericht eingereicht, über welchen er daher, indem er ihn der Bürgerschaft mittheilt, ihrer Erklärung entgegensteht.

3. Feier des achtzehnten Octobers.

Der Senat hat den Antrag der Bürgerschaft vom 31. Mai d. J., diesen Festtag für die Zukunft überhaupt nicht stattfinden zu lassen, einer wiederholten Ueberlegung unterworfen. Indem er in Folge seiner vorläufigen Erwiderung vom 21. Juli d. J. diesen Gegenstand nunmehr wieder in Anregung bringt, kann er sich nicht bewegen finden, jenem Antrage ohne Weiteres beizustimmen, und glaubt er der Bürgerschaft die Ansicht, welche ihn in dieser Angelegenheit leitet, offen darlegen zu müssen.

Ein nationales Fest, das einzige das wir haben, das seine Bedeutung nicht etwa nur in der Erinnerung an einen Sieg deutscher Waffen, sondern vor Allem in der Mahnung findet, wie Deutschlands Unabhängigkeit und Freiheit unter Gottes gnädigem Beistande nur durch Einigkeit und brüderliches Zusammenhalten seiner Staaten und Stämme verbürgt seien; ein Fest, das in dieser Bedeutung noch in dem Bewußtsein unserer Bevölkerung lebt; das vor kaum vierzig Jahren durch Rath und Bürgerschaft als ein dauerndes eingeführt, noch jetzt von Manchen, die es zuerst gefeiert, mitbegangen werden kann, und das seines Segens auf die nachgewachsenen Geschlechter nicht verfehlt hat: — ein solches Fest jetzt abzuschaffen, das kann der Senat weder dadurch, daß veränderte Umstände eine militärische Begehung der Feier nicht mehr gestatten, noch dadurch, daß unter anderen Zeitverhältnissen, bald aus diesen, bald aus jenen, für uns nicht zutreffenden Gründen die Feier in anderen deutschen Staaten nach und nach eingegangen ist, gerechtfertigt finden. Er kann es am wenigsten gerade in dieser Zeit, wo wiederum die Aussicht auf schwere Prüfungstage dem Vaterlande näher und näher tritt. Er hält vielmehr dafür, daß es sich wohl gezieme, durch Dank und Gebet in gottesdienstlicher Feier die Gesinnung wach zu erhalten, welche dies Fest einst ins Leben gerufen, und daneben es auch ferner bei den Spenden der Wohlthätigkeit sein Bewenden behalten zu lassen, mit denen eine fromme Sitte das Fest von Anfang an geweiht hat.

Gleichwohl kann der Senat nicht verkennen, ein wie hoher Werth darauf zu legen sei, daß in einer Angelegenheit wie diese, bei einem Staatsfest, welches gemeinsamer Beliebung von Senat und Bürgerschaft sein Entstehen verdankt, auch rücksichtlich seiner Fortdauer eine Uebereinstimmung beider Theile vorherrsche und in dieser nach wie vor seine Begründung finde; wie somit nur dahin zu streben sei, eine solche Uebereinstimmung, wenn irgend thunlich, herbeizuführen.

Er fordert daher die Bürgerschaft auf, diesen Gegenstand einer nochmaligen ernstlichen Prüfung zu unterziehen. Sollte dieselbe wider Erwarten auch dann noch diesen Festtag abgestellt zu sehen wünschen: so würde der Senat dies zwar aufrichtig beklagen, gleichwohl aber nicht in dem Fall sich zu befinden glauben, auf die Beibehaltung des Festes bestehen zu müssen.

4. Nachtwachenwesen.

Dem Senat ist von der Polizeidirection das Folgende berichtet worden.

Die durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 5. und 17. Oct. 1853 beschlossene veränderte Einrichtung des Nachtwachenwesens sei mit Anfang dieses Jahres nach Maßgabe des Organisationsplans (pag. 335 der Verhandlungen von 1853) ins Leben getreten und habe sich im Allgemeinen als sehr zweckmäßig bewährt.

Nur habe es sich im Laufe des Jahres herausgestellt, daß die Reduction der Wächter von 144 auf 90 in Bezug auf die Vorstadt insofern zu tief gegriffen sei, als es mit diesem Personale nicht mehr ausführbar sei, in den Vorstädten, welche sich täglich weiter ausdehnten, die von einer Patrouille zu controlirenden Districte so zu verkleinern, daß die Wächter, wie es die bisherige Erfahrung im Interesse der öffentlichen Sicherheit nothwendig erscheinen lasse, mindestens jede halbe Stunde den ihnen angewiesenen Dienstweg vollenden könnten. Zur Erstrebung dieses wünschenswerthen Ziels sei freilich nach dem Organisationsplane von 1853 jede der Vorstadtwachen um die Hälfte der Mannschaft gegen die Alt- und Neustadtwachen von vorne herein verstärkt worden. Allein bei der

großen und stets wachsenden Ausdehnung der Vorstadtstraßen sei es selbst damit nicht zu erreichen, daß die Wächter die ihnen in der Vorstadt angewiesenen Ronden in einer halben Stunde vollenden könnten. Wollte man nun die Nachtpolizei in den Vorstädten, wie es doch wünschenswerth sei, auf dieselbe Stufe, wie in den übrigen Stadttheilen, erheben, so sei es erforderlich, den Etat jeder der vier Vorstadtswachen um drei Wächter zu vermehren, also noch zwölf Wächter mehr zu bestellen, was allerdings, abgesehen von der Bekleidung, einen jährlichen Mehraufwand von 1200 Thalern erfordere. Die Polizeidirection müsse um die Ermächtigung nachsuchen, diese Vermehrung der Zahl der Wächter vom 1. Januar 1855 an vorzunehmen und darnach ihr Specialbudget zu entwerfen.

Dem Senat erscheint es nun aus den von der Polizeidirection angegebenen Gründen zweckmäßig, die beantragte Vermehrung eintreten zu lassen, da die Sicherheit, namentlich der Vorstädte es erfordert, daß der Dienst in diesen in demselben Umfange und mit derselben Pünktlichkeit betrieben werde, wie in den übrigen Theilen der Stadt. Er erklärt sich daher seinerseits mit den Anträgen der Polizeidirection einverstanden und fordert die Bürgerschaft auf, ihm darin beizutreten, damit die neue Einrichtung mit dem Anfange nächsten Jahres ins Leben treten könne.

5. Nachbewilligung für die Polizeidirection.

Von der Polizeidirection ist dem Senat angezeigt, daß wegen mehrerer unerwarteter Ausgaben die ihr für das gegenwärtige Jahr zufolge ihres Voranschlags bewilligten Fonds bei weitem nicht ausreichten, sie daher zu dem Antrage auf eine Nachbewilligung veranlaßt sei. Nach den von ihr näher dargelegten Verhältnissen hat dieser Ausfall theils darin seinen Grund, daß für die Verpflegung fremder Kranker im Krankenhause, welche im Jahre 1853 überhaupt nur eine Ausgabe von 504 Thalern erfordert hat, bis zum Anfang dieses Monats schon eine Verwendung von 974 Thalern nöthig gewesen, theils ist er durch verschiedene außerordentliche Ausgaben, — wohin namentlich der Kostenaufwand für den Transport der Züchtlinge nach und von Wechta, für den Transport eines Angeschuldigten von Cadix nach Bremen, für Verbesserung der Rettungsapparate, für Abmessung neuer Straßen und Segen von Grenzsteinen, für Verpflegung der Bettler im Arbeitshause, da dieselben wegen Mangels an Platz im Gefangenhause nicht haben untergebracht werden können, u. s. w. gehört, — herbeigeführt worden. Es ergibt sich daraus, daß selbst wenn man die Ausgabe des laufenden Quartals nur nach Maßgabe der vorhergehenden Jahre veranschlagen wollte, eine Summe von wenigstens 1400 Thalern fehlen würde; da diese Ausgabe aber nach Ansicht der Polizeidirection aus mehreren Gründen sich höher belaufen wird, so glaubt sie zur Vermeidung eines Deficits auf eine Nachbewilligung von 1800 Thalern ihren Antrag richten zu müssen.

Der Senat hat diesen Antrag völlig gerechtfertigt gefunden und muß daher die gewünschte Nachbewilligung empfehlen.

Endlich theilt der Senat der Bürgerschaft

6. wegen Aufstellung eines Standbildes in der Stadt Bremen

einen Bericht der Deputation für das Bauwesen zu ihrer Prüfung und demnächstigen Erklärung mit.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 15. Decbr. 1854.

B e r i c h t

der

wegen Revision des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes niedergesetzten Deputation.

In Folge der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 30. Juni
12. Juli d. J.
ist die berichtende Deputation beauftragt worden,

sich mit der Revision des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes zu beschäftigen und über das Resultat ihrer desfallsigen Berathungen zu berichten.

Dieselbe erledigt sich dieses Auftrages in Folgendem:

Die Motive, welche der Senat am 30. Juni andeutete, gleich wie eine Erfahrung von sechs Jahren hinsichtlich der bisherigen Wirksamkeit der in Frage stehenden Staatsanstalt, welche nicht unbeachtet und unbenutzt bleiben konnte, haben die Deputation veranlaßt, nach sorgfältiger Prüfung des erwähnten Gesetzes, einige wesentliche Aenderungen desselben in Vorschlag zu bringen, welche die Anlage I. näher ergiebt. Zur Begründung derselben erlaubt sie sich noch anzuführen:

I. Das Gesetz vom 21. März 1849 läßt den Convent zur Hälfte aus den Corporationen, zur Hälfte aus den nicht corporirten Gewerbetreibenden gebildet werden. Es dürfte weder nothwendig noch der Bremischen Industrie besonders förderlich sein, die corporirten Gewerbetreibenden den Nichtcorporirten gegenüber zu stellen, gleichsam, als sei die fragliche Staatsanstalt auch dazu vorhanden, um Corporationsinteressen als solche den nicht verbundenen Gewerbetreibenden gegenüber zu vertreten. Es wird vielmehr nur darauf ankommen, daß alle gegenwärtig erheblichen oder etwa erheblich werdenden Gewerbe angemessen vertreten werden.

Die Weise, wie nach jenem Gesetze gewählt werden soll, zeigt, daß es der damaligen Gesetzgebung zunächst darauf ankam, das System der Kopfsahlenwahl durchzuführen. Es ist jedoch nicht abzusehen, weshalb zur Mitwirkung für das industrielle Interesse unseres Gemeinwesens es sich empfehle, aus der einzelnen Corporation nicht etwa deshalb eine größere Anzahl zu berufen, weil dieselbe ein wichtiges Gewerbe betreibt, sondern ganz allein deshalb, weil sie die größere Zahl von Mitgliedern in sich faßt, während doch beide Rücksichten, die Wichtigkeit des Gewerbes und die Größe der Genossenzahl, keineswegs stets zusammentreffen, noch weniger stets von gleichem Werthe sind. Bei den nicht corporirten Gewerbetreibenden dagegen berücksichtigt das Gesetz das einzelne Gewerbe gar nicht, so daß möglicherweise das Bedeutendste unvertreten bleibt.

Die Deputation hat somit keinen Anstand genommen, jenes System ganz zu verwerfen und dafür ein Anderes zu substituiren, nach welchem fast jedes Gewerbe seine Vertretung findet. Unleugbar sind darunter manche höchst unbedeutende; allein theils war es zweifelhaft, ob auch künftig sie so gering geschätzt werden dürften, theils schien es namentlich in Blick auf die politischen Rechte, welche die Verfassung von 1854 dem Gewerbeconvent zugesetzt, doch bedenklich, und war mindestens kein drängender Anlaß gegeben, dabei streng zu sondern und bisher genossene Berechtigungen zu entziehen oder zu beeinträchtigen.

Daß einigen Gewerben eine größere Zahl von Vertretern in der Anl. A. zugeschrieben ist als andern, dürfte die Rücksicht auf die Bedeutung derselben rechtfertigen, was namentlich von den Architekten gilt.

Endlich finden sich auch Gewerbe, die augenblicklich nur von zwei oder einer Person betrieben werden, wo also die Wahl sehr beschränkt erscheint; allein wenn der Satz gebilligt wird, daß jedes irgend erhebliche Gewerbe vertreten sein solle, so dürfte das vorgeschlagene Verfahren dennoch zweckmäßig sein, weil eben kein anderer Weg bleibt, sofern man nicht die persönliche Berechtigung gesetzlich aussprechen oder selbst bedeutende Gewerbe, namentlich größere Fabriken und industrielle Etablissements ausschließen oder anderen Kategorien zuweisen und so diese den Wahlzufälligkeiten aussetzen will.

II. Das Gesetz vom 21. März 1849 incorporirt die Mitglieder des Senats dergestalt der Gewerbekammer, daß sie, abgesehen von dem mehr formellen Rechte des Präsidii, in Wahrheit außer Stande sich befinden, ihre Eigenschaft als Mitglieder der Regierung, welche sich doch in allen amtlichen Verhältnissen wirksam erweisen muß, geltend zu machen. Sie müssen pflichtmäßig an Allem Theil nehmen, was die Kammer und der Convent beschließen und vornehmen, sie sind der Stimmenmehrheit wie jedes andere Mitglied unterworfen, und gerathen dadurch in eine schiefe, mit den Rücksichten ihres Amtes unverträgliche Stellung.

Die Deputation fand sich durch die Verfassung gebunden, und hat sich deshalb auf die Vorschläge §§. 42, 46 Anl. I. beschränken müssen, wobei sie bemerkt, daß §. 34 des Handelskammer betreffenden Gesetzes in dieser Beziehung ihr ein weit angemesseneres Verhältniß, dem auch für die Gewerbekammer thunlichst nahe zu kommen sei, darzustellen schien, sowie, daß es gewiß keiner Nachweisung bedürfe, wie dennoch außerdem und nach wie vor die Mitwirkung der Senatsmitglieder bei Wahlangelegenheiten, Gewerbestatistik, Archiv und Bibliothek im Interesse der Sache erwünscht sein müsse.

III. Abgesehen von den vorgedachten beiden Hauptpunkten enthält die Anl. I. noch manches Neue von geringerer Bedeutung, was zum Theil durch die Annahme eines anderen Systems und das Erforderniß desfalliger Bestimmungen und Modificationen von selbst sich rechtfertigen dürfte. Indessen gestattet sich die Deputation zu einigen §§. noch folgende Erläuterungen.

Zu §. 18. So sehr sich die Deputation bemüht hat, in Anl. A. ein vollständiges Verzeichniß zu liefern, so ist doch ein Irrthum, Uebersehen oder Versehen möglich; andererseits kann es bald geschehen, daß neue, selbst bedeutende Gewerbe aufkommen. Es dürfte sich deshalb eine solche Bestimmung empfehlen, die im einfachen Wege das Erforderliche bewirkt.

Zu §§. 19. 41. Die Deputation hielt dafür, daß ein solcher Zuwachs an industrieller Intelligenz dem Gedeihen der fraglichen Staatsanstalt unter Umständen sehr förderlich sein könnte, und muß, da sie durch die Verfassung in ihren Vorschlägen sich beengt fand, anheimstellen, ob die von ihr gewählte Auskunft Beifall verdiene.

Zu §§. 32 — 34. Es schien der Deputation durchaus nothwendig, dafür im Gesetz thunlichst zu sorgen, daß in der Gewerbekammer wirklich die intelligenten Kräfte des Convents sich concentrirten, und hat sie deshalb in der Hoffnung, daß nach §. 61 der Uebergangsbestimmungen es der Deputation gelingen werde, in solchem Sinne die erste Gewerbekammer zu componiren, und daß von einer solchen Kammer aus dann künftig weiter fürgeleitet werden könne und werde, der Gewerbekammer einen erheblichen Einfluß auf die Wahlen durch die §§. 32 34 zugebracht, wobei auch hier wieder bemerkt werden muß, daß die Verfassung weiter zu gehen nicht gestattete.

Indem die Deputation hinsichtlich der erforderlichen Uebergangsbestimmungen §§. 61 und folgde. noch hervorhebt, daß nach geschehener Publication des neuen Gesetzes, welches auf einer von der bisherigen so wesentlich verschiedenen Basis ruht, das Fortbestehen der gegenwärtigen Institute nachtheilig, mindestens nutzlos ihr erschienen sei, schließt sie ihren Bericht mit dem gehorsamsten Antrage auf Genehmigung ihrer Vorschläge.

Bremen, am 11. December 1854.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) W. F. Barkhausen.

Unter-Anlage
zu Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 15. Decbr. 1854
mit Anlage A.

Gesetz, die Gewerbekammer betreffend.

§. 1. Zur Förderung des Gewerbewesens und der Interessen des Gewerbestandes im Bremischen Staate bestehen der Gewerbeconvent und die Gewerbekammer.

I. Der Gewerbeconvent.

§. 2. Der Gewerbeconvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit in Betreibung einer Fabrik oder eines Handwerkes besteht, mittelst einer von solchen Staatsbürgern vorzunehmenden Wahl gebildet.

§. 3. Die diesem Gesetze beigefügte Anlage A ergibt, welche Gewerbe und in welchem Maße dieselben zur Wahl berechtigt sind; es kann jedoch kein den erwähnten Gewerben Angehöriger wählen, welcher nicht

- 1) die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt, sowie
- 2) in der Stadt Bremen seinen Wohnsitz hat und sein Geschäft für eigene Rechnung betreibt.

§. 4. Die in der Anlage A verzeichneten Gewerbecorporationen wählen, nach von der Gewerbekammer gegebener Aufforderung, für sich und in Gemäßheit ihrer statutarischen Einrichtung.

Die getroffenen Wahlen haben sie der Gewerbekammer sofort anzuzeigen.

§. 5. Die Gewerbekammer entwirft für jede erforderliche Wahlhandlung möglichst genaue Listen derjenigen Gewerbetreibenden, welche den einzelnen übrigen Gewerben angehören und legt diese Listen zur Einsicht der Betheiligten aus. Nur diejenigen, welche in dieser Liste verzeichnet oder später nachgetragen worden, sind zur bevorstehenden Wahl berechtigt.

Binnen 14 Tagen, nachdem die Auslegung der Listen geschehen und eine öffentliche Anzeige mittelst der Bremer Nachrichten davon gemacht worden ist, sind etwaige Reclamationen in Bezug auf die erwählten Listen schriftlich der Gewerbekammer einzureichen, welche über dieselben ohne Verzug, und zwar endgültig, entscheidet.

Die Gewerbekammer verfügt darauf die Einladung dieser Gewerbetreibenden zur Vornahme der Wahl, wobei unter ihrem Vorsitz und ihrer Leitung in üblicher Weise verfahren wird, und absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist.

§. 6. Wer mehrere Gewerbe betreibt, darf nur bei einem Gewerbe sein Wahlrecht ausüben.

§. 7. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

§. 8. Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 9 wie jetzt §. 19.

§. 10. Alle zwei Jahre tritt ein Drittheil der von allen Gewerben Gewählten aus und wird durch Neuwahlen, wobei die Abgehenden sofort wieder wählbar sind, ergänzt.

Zu diesem Zwecke findet sofort nach der Eröffnung des Gewerbeconvents eine Losung statt, wodurch bestimmt wird, welche der Genossen des Gewerbeconvents jedesmal nach Ablauf von zwei Jahren austreten sollen. Die zur Ergänzung Gewählten werden demge-

maß für eine Dauer von sechs Jahren, die bei etwa in der Zwischenzeit vorkommenden Ergänzungen Gewählten dagegen nur für die übrige Zeit, welche die Ergänzten noch theilnehmen durften, dem Gewerbeconvent angehören.

§. 11. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt, und ist der Austritt jederzeit erlaubt.

§. 12. Derjenige, bei welchem später ein Verhältniß eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört auf Mitglied des Gewerbeconvents zu sein.

§. 13 wie §. 27
§. 14 wie §. 28
§. 15 wie §. 29
§. 16 wie §. 30

des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 17. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder fällt derselbe aus einem anderen Grunde gleich oder später aus, so hat die Gewerbekammer spätestens binnen 6 Monaten eine Neuwahl zu veranlassen.

§. 18. Gewerbe, welche in der Anlage A nicht berücksichtigt sind, kann die Gewerbekammer mit Genehmigung des Senats nachträglich aufnehmen und zur Wahl, jedoch nur eines Vertreters, zulassen.

§. 19. Auch kann der Senat einige Techniker, sowie der Industrie kundige Personen dem Gewerbeconvente mit beratender Stimme beordnen.

§. 20 wie §. 23

§. 21 " " 32

§. 22 " " 33

§. 23 " " 34

§. 24 " " 35

§. 25 " " 36

§. 26 " " 37

§. 27 " " 38

§. 28 " " 39

§. 29 " " 40

§. 30 " " 41

§. 31 " " 42

des gegenwärtigen Gesetzes, jedoch bei §. 36 unter Beifügung:
"(vergl. §. 42)"

und bei §. 40 unter Streichung der Worte: "einem anderen Mitgliede" wofür hinter "vom" zu setzen sein wird: "Vor-
sitzer und dem"

II. Die Gewerbekammer.

§. 32. Die Gewerbekammer besteht aus einigen vom Senat ernannten Mitgliedern des Senats und aus einundzwanzig vom Gewerbeconvent, auf Vorschlag eines Ausschusses der Gewerbekammer und des Gewerbeconvents, erwählten Mitgliedern des Gewerbeconvents.

§. 33. Dieser Ausschuss wird gebildet, außer Einem der Senatsmitglieder, aus sieben anderen Mitgliedern der Gewerbekammer, welche von derselben dazu erwählt werden, sowie aus sieben vom Gewerbeconvent dazu erwählten anderen Genossen des Gewerbeconvents.

§. 34. Der Ausschuss hat dem Gewerbeconvent zur Auswahl (§. 32) mindestens die doppelte Anzahl der zu Erwählenden vorzuschlagen. Absolute Stimmenmehrheit ist sowohl zum Vorschlag als zur Wahl erforderlich.

§. 35. Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 36 wie jetzt §. 50 unter Beifügung: "(§. 42)"

§. 37. Bei den nach §. 10 oder sonst erforderlich werdenden Ergänzungswahlen sind die Abgehenden sofort wieder wählbar. — Solche Wahlen können jedoch nicht eher stattfinden, als bis die durch das nach §. 10 vorgeschriebene Ausscheiden oder durch sonstigen Austritt von Mitgliedern der Gewerbekammer im Gewerbeconvent etwa entstandenen Lücken ergänzt worden sind.

§. 38 wie §. 53 des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 39. Kein Mitglied des Gewerbeconvents kann ohne die Genehmigung desselben die Wahl in die Gewerbekammer ablehnen, es sei denn, daß es bereits das 65. Lebensjahr

vollendet hat oder zum zweiten Male in die Gewerbekammer gewählt worden ist. — Wer jedoch aufhört, Mitglied des Gewerbeconvents zu sein, verliert damit seine Eigenschaft als Mitglied der Gewerbekammer.

§. 40 wie §. 56 des gegenwärtigen Gesetzes, unter Wegfallen des Satzes: „aus denjenigen — berufen waren“.

§. 41. Der Senat kann einige Techniker sowie der Industrie kundige Personen der Gewerbekammer mit berathender Stimme beordnen.

§. 42. 1) Die Mitglieder aus dem Senate nehmen nur Theil an den Sitzungen, Berathungen, Handlungen und Beschlüssen der Gewerbekammer und des Gewerbeconvents, soweit dabei die §§. 3 bis 18, 33 bis 40 dieses Gesetzes in Anwendung kommen und haben sie alsdann den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

2) Außerdem bilden sie mit einer gleichen Anzahl dazu von der Gewerbekammer gewählter Mitglieder des Gewerbestandes eine Behörde zur Vermittelung zwischen dem Senat und der Gewerbekammer, sowie zur Berathung über Gewerbeangelegenheiten, welche sich mindestens alle drei Monate ein Mal versammelt.

3) Dieser Behörde ist die Aufsicht über das Archiv und die Bibliothek der Gewerbekammer übertragen.

4) Dieselbe kann den Consulanten der Gewerbekammer zur Protokollführung und sonstiger Hülfsleistung zuziehen.

5) Ausfertigungen der Protokolle der Sitzungen der Gewerbekammer und des Gewerbeconvents werden dem Vorsitz dieser Behörde von dem Consulanten unverzüglich mitgetheilt.

§§. 43 bis 45 wie §§. 57 bis 59 des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 46. Der Gewerbekammer liegt die thunlichste Sorge für Bremische Gewerbestatistik ob und kann sie dabei die Mitwirkung der §. 42 bezeichneten Behörde in Anspruch nehmen.

§. 47 wie §. 61 des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 48 wie §. 62 desselben.

§. 49 wie §. 63 desselben.

§. 50. Die Gewerbekammer beruft den Gewerbeconvent und hat in demselben den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte, sowie die Protokollführung (vergl. jedoch §. 42).

§. 51 wie §. 65
§. 52 wie §. 66
§. 53 wie §. 67 } des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 54. Die Gewerbekammer wählt alljährlich aus den 21 Mitgliedern des Gewerbestandes einen Vorsitz und einen Stellvertreter desselben (vergl. jedoch §. 42).

§. 55 wie §. 69 des gegenwärtigen Gesetzes unter Einschaltung hinter vom: „Vorsitz und dem“ — und Streichung der Worte: „und einem anderen Mitgliede.“

§. 56. Die Gewerbekammer ist befugt u. s. w. wie §. 71 jetzt.

§. 57 wie jetzt §. 72.

§. 58 wie §. 73.

§. 59 wie §. 74 des gegenwärtigen Gesetzes unter Wegfall der Worte: „vom Vorsitz aufbewahrt.“

§. 60 wie §. 76 des gegenwärtigen Gesetzes.

Uebergangsbestimmungen.

§. 61. Sofort nach Publication des Gesetzes veranlaßt eine besonders dazu niedergesetzte Deputation die erforderlichen Wahlen zu dem neuen Gewerbeconvent und demnächst zu der neuen Gewerbekammer den vorstehenden Bestimmungen gemäß und hat zu dem

Zwecke alle diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten, welche diese Bestimmungen der Gewerbekammer und dem in §§. 32 folg. erwähnten Ausschusse zuschreiben.

§. 62. Die nach dem bisherigen Gesetze, welches mit der Publication des neuen Gesetzes außer Kraft tritt, bestehenden Gewerbeconvent und Gewerbekammer sind, soweit nicht vor der Constituirung der in ihre Stelle tretenden neuen Gewerbeconvent und Gewerbekammer noch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung zu etwa erforderlichen Wahlen in die Bürgerschaft in Anspruch genommen werden sollte, im Uebrigen als aufgehoben zu betrachten.

§. 63. Die vorhandenen Acten, Bücher, physicalischen Instrumente, Möbeln sowie überhaupt dem früheren Gewerbeconvent und Gewerbekammer etwa gehörigen Gegenstände gehen auf den neuen Gewerbeconvent und Gewerbekammer über und sind inzwischen von einer durch den Senat zu bestimmenden Commission in Besitz und Verwahrung zu nehmen, demnächst aber an die neuen Institute zu überliefern.

§. 64. Ebenso gehen auf diesen neuen Gewerbeconvent und Gewerbekammer alle noch etwa ungetilgt gebliebenen, rechtsbeständigen Verbindlichkeiten der Früheren über, und ist namentlich der von der letzteren angenommene Rechtsconsulent für die noch übrige Dauer seines Vertragsverhältnisses in seinem Amte bestätigt.

Anlage A
des Gesetzes, die Gewerbekammer
betreffend.

1. Blechenschlägerinnung,
2. Maler und Lackirer,
3. Maurerinnung,
4. Sattlerinnung,
5. Schlosser- und Schmiedeinnung,
6. Schneiderinnung,
7. Schuhmacherinnung,
8. Taback- und Cigarrenfabrikanten, welche mindestens einen Cigarrenmacher regelmäßig, außer den Mitgliedern ihrer Familie, beschäftigen,
9. Tischlerinnung,
10. Zimmererinnung.

1. Bäckerinnung,
2. Bildhauer und Spiegelfabrikanten,
3. Bierbrauersocietät,
4. Branntweinbrenner und Destillateure,
5. Buchbinderinnung,
6. Freischlächter außer der Societät u. Schweineschlächter,
7. Goldschmiedeinnung,
8. Grobbäcker societät,
9. Knochenhauerinnung,
10. Korbmacherinnung,
11. Kupferschmiedeinnung,
12. Lohgerberinnung,
13. Rademacherinnung,
14. Uhrmacher,
15. Weber.

1. Amidamfabrikanten,
2. Asphaltpfabrikanten,
3. Baumseidenmacherinnung,
4. Bleiweißfabrikanten,
5. Blumenfabrikanten,
6. Bremergrünfabrikanten,
7. Buchdruckereibesitzer,
8. Bürstenmacher,
9. Cementfabrikanten,
10. Conditoren,
11. Dach- und Schieferdecker,
12. Dampfbäckereibesitzer,
13. Dampfholzschnidemaschinenbesitzer,
14. Drechslerinnung,
15. Drechsler außer der Innung,
16. Eisengießereibesitzer,
17. Essigfabrikanten,
18. Färber.

Zahl der Vertreter.

für jedes dieser Gewerbe
4.

für jedes dieser Gewerbe
2.

für jedes dieser Gewerbe
1.

19. Färbereibesitzer,
20. Färbereibesitzer,
21. Färbereibesitzer,
22. Färbereibesitzer,
23. Färbereibesitzer,
24. Färbereibesitzer,
25. Färbereibesitzer,
26. Färbereibesitzer,
27. Färbereibesitzer,
28. Färbereibesitzer,
29. Färbereibesitzer,
30. Färbereibesitzer,
31. Färbereibesitzer,
32. Färbereibesitzer,
33. Färbereibesitzer,
34. Färbereibesitzer,
35. Färbereibesitzer,
36. Färbereibesitzer,
37. Färbereibesitzer,
38. Färbereibesitzer,
39. Färbereibesitzer,
40. Färbereibesitzer,
41. Färbereibesitzer,
42. Färbereibesitzer,
43. Färbereibesitzer,
44. Färbereibesitzer,
45. Färbereibesitzer,
46. Färbereibesitzer,
47. Färbereibesitzer,
48. Färbereibesitzer,
49. Färbereibesitzer,
50. Färbereibesitzer,
51. Färbereibesitzer,
52. Färbereibesitzer,
53. Färbereibesitzer,
54. Färbereibesitzer,
55. Färbereibesitzer,
56. Färbereibesitzer,
57. Färbereibesitzer,
58. Färbereibesitzer,
59. Färbereibesitzer,
60. Färbereibesitzer,
61. Färbereibesitzer,
62. Färbereibesitzer,
63. Färbereibesitzer,
64. Färbereibesitzer,
65. Färbereibesitzer,
66. Färbereibesitzer,
67. Färbereibesitzer,
68. Färbereibesitzer,
69. Färbereibesitzer,
70. Färbereibesitzer,
71. Färbereibesitzer,
72. Färbereibesitzer,
73. Färbereibesitzer,
74. Färbereibesitzer.

Zahl der Vertreter.

19. Federposenfabrikanten,
20. Filt- und Hutmacherinnung,
21. Fischbeinfabrikanten,
22. Fleischlächtersocietät,
23. Friseur,
24. Glaserinnung,
25. Glockengießereibesitzer,
26. Goldschläger,
27. Graveure,
28. Gürtlerinnung,
29. Handschuhmacher,
30. Instrumentenmacher (musikalische Instrumente),
31. Instrumentenschleifer und Feilhauer,
32. Kalkfabrikanten,
43. Kammengießereinnung,
34. Kappenmacher,
35. Kammacher,
36. Kistenfabrikanten,
37. Kimferinnung,
38. Knopfmacherinnung,
39. Korffabrikanten,
40. Kuchenbäckerinnung,
41. Kürschnerinnung,
42. Lichtgießer und Lichtzieher,
43. Mechaniker,
44. Messerschmiede,
45. Mineralwasserfabrikanten,
46. Nadelmacherinnung,
47. Oelfabrikanten,
48. Papparbeiter,
49. Prägeanstaltbesitzer,
50. Reepschlägereinnung,
51. Salpeterfabrikanten,
52. Schiffsbauer,
53. Schirmfabrikanten,
54. Schnürmacherinnung,
55. Segelmacher,
56. Segeltuchfabrikanten,
57. Seidenhutfabrikanten,
58. Seifenfabrikanten,
59. Spielartenfabrikanten,
60. Spigenfabrikanten,
61. Steindruckereibesitzer,
62. Steinhauer,
63. Strumpfwirkerinnung,
64. Stuhlmacher,
65. Tapezierer,
66. Thonwaarenfabrikanten,
67. Sonnenmacherinnung,
68. Töpfer,
69. Tuchbereiter,
70. Tuchmacherinnung,
71. Wattenfabrikanten,
72. Weißgärberinnung,
73. Windmüllersocietät,
74. Zuckerfabrikanten.

Zahl der Vertret.

für jedes dieser Gewerke

4

für jedes dieser Gewerke

2

für jedes dieser Gewerke

1

für jedes dieser Gewerbe

1.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 15. Decbr. 1854.

B e r i c h t

der Deputation für das Bauwesen, die Aufstellung eines Standbildes in der Stadt Bremen betreffend.

In Folge der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 30. Juni u. 12. Juli 1854 ist der Deputation für das Bauwesen der Auftrag ertheilt worden:

darüber zu berathen und unter näherer Angabe der muthmaßlichen Kosten zu berichten, wo und wie die Aufstellung der der Stadt Bremen geschenkten Gustav-Adolf-Statue zu beschaffen sein möchte.

Diesem ihr ertheilten Auftrage beehrt die Deputation sich in dem Folgenden nachzukommen.

Was zunächst den Platz auf welchem das Standbild aufzustellen ist anbetrifft, so hat sie sich verpflichtet gehalten dabei auch die Wünsche der Schenkgeber soviel als möglich zu berücksichtigen, und da diese Wünsche sich mit der Ansicht der darüber zu Rathe gezogenen Sachverständigen dahin vereinigen, daß ein von Gebäuden umgebener Platz der geeignetste Standpunkt für eine Broncestatue sei, so hat die Deputation ihr Hauptaugenmerk auf einen solchen Platz gerichtet.

Unter den vorhandenen Plätzen Bremens hat sie nun aber die Domsheide für den geeignetsten gehalten, und erlaubt sie sich darüber in der Anlage einen Riß vorzulegen; auch stimmen mit dieser Ansicht die Wünsche der Schenkgeber und die Ansichten der Sachverständigen, namentlich des Bildhauers Fogelberg, des Verfertigers der aufzustellenden Statue überein.

Die auf der Domsheide befindlichen Bäume würden dann gefällt, auch der Platz selbst etwas geordnet werden müssen, welches letztere aber von der Bepflasterungsdeputation auszuführen sein dürfte.

Was sodann das Postament, auf welches die Statue zu stellen ist, anbetrifft, so hat die Deputation, weil die Statue im Freien stehen soll, geglaubt, ein sehr hartes und festes Material dafür beantragen zu müssen, damit dasselbe dem Einflusse der Witterung und etwaigen versuchten muthwilligen Beschädigungen größeren Widerstand entgegenzusetzen im Stande sei.

Der am Harz gefundene Gabbrostein vereinigt nun alle Eigenschaften eines solchen Materials in sich: er ist eben so fest, ja noch fester als der Granit, und läßt sich ebenso wie dieser, wie das beigegehende Musterstück zeigt, poliren.

Das ganze Postament wird von Gabbrostein anzufertigen, jedoch nur der zu dem obern Würfel zu verwendende Gabbrostein zu poliren, der zum Banket erforderliche Stein aber sauber zu bearbeiten sein.

Die Dimensionen des Postaments sind aus der abgebogenen vom Baudirector Schröder gefertigten Zeichnung zu entnehmen, und hat der Bildhauer Fogelberg, unter dessen Aufsicht die Gustav-Adolf-Statue in Gothenburg aufgestellt ist, sowohl die Dimensionen des Postaments als das dazu zu verwendende Material als sehr gelungen und gut bezeichnet.

Die für die Aufstellung der Statue und für das Postament nebst Fundament erforderlichen Kosten belaufen sich einschließlich der Auslagen für 4 Candelaber nach dem Anschläge des Baudirectors Schröder auf 2350 Thaler, welche zu verausgaben sein werden, falls ein der Statue entsprechendes Postament hergerichtet werden soll, und beantragt daher die Deputation für das Bauwesen

- 1, Domsheide zur Aufstellung der Gustav-Adolf-Statue zu bestimmen, und
- 2) die für das Postament erforderlichen 2350 Thaler zu bewilligen und der berichtenden Deputation die Ausführung zu übertragen.

Bremen, den 11. December 1854.

Die Deputation für das Bauwesen.

(gez.) J. W. Bredenkamp, Dr.

(gez.) J. G. Höpfen.